

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1978	Nummer 105
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	10. 8. 1978	RdErl. d. Innenministers Amtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland	1462
2010	14. 8. 1978	RdErl. d. Innenministers Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1464
20304	15. 8. 1978	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Verzeichnis der Mitglieder des Landespersonalausschusses	1464
2125	9. 8. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 7. März 1978 (GV. NW. S. 88 / SGV. NW. 2125); Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung	1465
21504	8. 8. 1978	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erstattung von Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung für den erweiterten Katastrophenschutz	1468
2180	14. 8. 1978	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; a) Generalunion Palästinensischer Studenten (GUPS) b) Generalunion Palästinensischer Arbeiter (GUPA)	1470
2180	14. 8. 1978	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; a) Kroatischer Verein Drina e. V. b) Kroatischer Nationaler Widerstand (Hrvatski Narodni Otpor – HNO)	1470
7123	7. 8. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Berufsausbildung (Gewerberecht)	1470
71242	3. 8. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Befristung der Befreiung vom Nachweis der Handwerkslehre	1470
7862	10. 8. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung der Vermittlung von überbetrieblich eingesetzten Maschinen in Maschinenringen	1470
8300	14. 8. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Erstattung von Krankengeld nach § 19 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz	1475

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
9. 8. 1978	Bek. – Zulassung von Feuerlöschmitteln	1475
12. 8. 1978	RdErl. – Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände; Bereichsabgrenzung bei Zuweisungen der Landschaftsverbände	1475
	Finanzminister	
26. 7. 1978	RdErl. – Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1979	1475
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
10. 7. 1978	RdErl. – Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis bereitstellen (Programm I/78)	1479
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 48 v. 30. 8. 1978	1479
	Nr. 49 v. 31. 8. 1978	1479
	Nr. 50 v. 5. 9. 1978	1479
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 15. 8. 1978	1480

20020

I.**Amtlicher Verkehr in das Ausland
und mit ausländischen Dienststellen im Inland**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1978 –
I C 2 / 17-10.136

Der RdErl. v. 4. 12. 1957 (SMBI. NW. 20020) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird folgender Buchstabe n) angefügt:
 - n) der Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit ausländischen Studienbewerbern, die sich im Ausland befinden, sowie auf künstlerischem Gebiet einschließlich des Austausches künstlerischer Schriften, ferner im Bereich studentischer Fragen (hierzu gehören insbesondere Immatrikulations-, Zulassungs- und Prüfungsfragen) sowie mit internationalen wissenschaftlichen und kulturellen Organisationen in akademischen Angelegenheiten.
2. Die Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland (Anlage) werden wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nr. 7 Abs. 1 wird folgender Buchstabe i) angefügt:
„i) die Hochschulen.“
 - 2.2 Nr. 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Folgende ausländische diplomatische Vertretungen haben in der Bundesrepublik Deutschland eine Konsularabteilung (Stand 1. 3. 1978):

Ägypten:

Botschaft der Arabischen Republik Ägypten
5300 Bonn 2, Wendelstadtallee 2

Äthiopien:

Botschaft von Äthiopien
5300 Bonn 1, Brentanostraße 1

Afghanistan:

Botschaft der Republik Afghanistan
5300 Bonn 1, Liebfrauenweg 1a

Algerien:

Botschaft der Demokratischen Volksrepublik
Algerien
5300 Bonn 2, Poststraße 1

Amerika, Vereinigte Staaten von:

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika
5300 Bonn 2, Deichmanns Aue

Australien:

Botschaft von Australien
5300 Bonn 2, Godesberger Allee 107

Bangladesch:

Botschaft der Volksrepublik Bangladesch
5300 Bonn 2, Bonner Straße 48

Benin:

Botschaft der Volksrepublik Benin
5300 Bonn 2, Rüdigerstraße 10

Birma:

Botschaft der Birmanischen Union
5300 Bonn 1, Schumannstraße 112

Brasilien:

Botschaft der Föderativen Republik Brasilien
5300 Bonn 2, Kennedy-Allee 74

Bulgarien:

Botschaft der Volksrepublik Bulgarien
5300 Bonn 2, Am Büchel 17

Burundi:

Botschaft der Republik Burundi
5307 Wachtberg-Niederbachem, Drosselweg 2

Chile:

Botschaft der Republik Chile
5300 Bonn 2, Kronprinzenstraße 20

China:

Botschaft der Volksrepublik China
5307 Wachtberg-Niederbachem,
Konrad-Adenauer-Straße 104

Dänemark:

Botschaft des Königreichs Dänemark
5300 Bonn 1, Pfälzer Straße 14

Ecuador:

Botschaft der Republik Ecuador
5300 Bonn 2, Koblenzer Straße 37

Elfenbeinküste:

Botschaft der Republik Elfenbeinküste
5300 Bonn 1, Königstraße 93

El Salvador:

Botschaft der Republik El Salvador
5300 Bonn 1, Gangolfstraße 6

Finnland:

Botschaft der Republik Finnland
5300 Bonn 2, Am Aennchenplatz

Frankreich:

Botschaft der Französischen Republik
5300 Bonn 2, Kapellenstraße 1 A

Gabun:

Botschaft der Gabunischen Republik
5300 Bonn 2, Kronprinzenstraße 52

Ghana:

Botschaft der Republik Ghana
5300 Bonn 2, Rheinallee 58

Guatemala:

Botschaft der Republik Guatemala
5300 Bonn 2, Zietenstraße 16

Honduras:

Botschaft der Republik Honduras
5300 Bonn 2, Auf der Hostert 4

Indien:

Botschaft der Republik Indien
5300 Bonn 1, Adenauerallee 282

Indonesien:

Botschaft der Republik Indonesien
5300 Bonn 1, Kurt-Schumacher-Str. 2

Irak:

Botschaft der Republik Irak
5300 Bonn 1, Lennéstraße 1

Iran:

Botschaft des Kaiserreichs Iran
5300 Bonn 2, Kölner Straße 133–137

Irland:

Botschaft von Irland
5300 Bonn 2, Godesberger Allee 119

Israel:

Botschaft des Staates Israel
5300 Bonn 2, Simrockstraße 2

Italien:

Botschaft der Italienischen Republik
5300 Bonn 2, Seufertstraße 1

Japan:

Botschaft von Japan
5300 Bonn 2, Kölner Straße 139

Jemen:

Botschaft der Arabischen Republik Jemen
5300 Bonn 2, Heerstraße 95

- Jordanien:**
Botschaft des Haschemitischen Königreichs
Jordanien
5300 Bonn 2, Beethovenstraße 21
- Jugoslawien:**
Botschaft der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
5300 Bonn 2, Schloßstraße 1
- Kamerun:**
Botschaft der Vereinigten Republik Kamerun
5300 Bonn 2, Rheinallee 53
- Kanada:**
Botschaft von Kanada
5300 Bonn 2, Michaelplatz
- Kenia:**
Botschaft der Republik Kenia
5300 Bonn 2, Villichgasse 17
- Kolumbien:**
Botschaft der Republik Kolumbien
5300 Bonn 1, Friedrich-Wilhelm-Straße 35
- Korea:**
Botschaft der Republik Korea
5300 Bonn 1, Adenauerallee 124
- Libanon:**
Botschaft der Libanesischen Republik
5300 Bonn 1, Königstraße 79
- Libyen:**
Botschaft der Arabischen Republik Libyen
5300 Bonn 2, Beethovenstraße 12 a
- Luxemburg:**
Botschaft des Großherzogtums Luxemburg
5300 Bonn 1, Adenauerallee 110
- Malawi:**
Botschaft der Republik Malawi
5300 Bonn 1, Bonn Center H I 1103
Am Bundeskanzlerplatz
- Marokko:**
Botschaft des Königreichs Marokko
5300 Bonn 2, Neckarstraße 2
- Mexiko:**
Botschaft der Vereinigten Mexikanischen Staaten
5000 Köln 51, Eugen-Langen-Str. 10
- Neuseeland:**
Botschaft von Neuseeland
5300 Bonn 1, Bonn Center H I 902
Am Bundeskanzlerplatz
- Niederlande:**
Botschaft des Königreichs der Niederlande
5300 Bonn 1, Sträßchensweg 10
- Nigeria:**
Botschaft der Bundesrepublik Nigeria
5300 Bonn 2, Goldbergweg 13
- Norwegen:**
Botschaft des Königreichs Norwegen
5300 Bonn 2, Gotenstraße 163
- Oman:**
Botschaft des Sultanats Oman
5300 Bonn 2, Lindenallee 11
- Pakistan:**
Botschaft der Islamischen Republik Pakistan
5300 Bonn 2, Rheinallee 24
- Panama:**
Botschaft der Republik Panama
5300 Bonn 2, Lützowstraße 1
- Philippinen:**
Botschaft der Republik der Philippinen
5300 Bonn 2, Kaiserstraße 6
- Polen:**
Botschaft der Volksrepublik Polen
5000 Köln 51, Pferdmengesstraße 30
- Rumänien:**
Botschaft der Sozialistischen Republik Rumänien
5000 Köln, Oberländer Ufer 68
- Sambia:**
Botschaft der Republik Sambia
5300 Bonn 2, Mittelstraße 39
- Saudi-Arabien:**
Botschaft des Königreichs Saudi-Arabien
5300 Bonn 2, Rheinallee 27
- Schweden:**
Botschaft des Königreichs Schweden
5300 Bonn 1, An der Heussallee 2–10
Allianzplatz Haus I
- Senegal:**
Botschaft der Republik Senegal
5300 Bonn 1, Argelanderstraße 3
- Singapur:**
Botschaft der Republik Singapur
5300 Bonn 2, Ubierstraße 45
- Somalia:**
Botschaft der Demokratischen Republik Somalia
5300 Bonn 2, Max-Franz-Straße 13
- Sri Lanka:**
Botschaft der Republik Sri Lanka
5300 Bonn 2, Rolandstraße 52
- Sudan:**
Botschaft der Demokratischen Republik Sudan
5300 Bonn 2, Habsburger Straße 8
- Südafrika:**
Botschaft der Republik Südafrika
5300 Bonn 2, Auf der Hostert 3
- Syrien, Arabische Republik:**
Botschaft der Arabischen Republik Syrien
5300 Bonn 2, Am Kurpark 2
- Thailand:**
Botschaft des Königreichs Thailand
5300 Bonn 2, Ubierstraße 65
- Togo:**
Botschaft der Republik Togo
5300 Bonn 2, Beethovenstraße 13
- Tschechoslowakei:**
Botschaft der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
5000 Köln 51, Germanicusstraße 6
- Tunesien:**
Botschaft der Republik Tunesien
5300 Bonn 2
Rüngsdorfer Straße 6
- Uganda:**
Botschaft der Republik Uganda
5300 Bonn 2, Dürenstraße 44
- Ungarn:**
Botschaft der Ungarischen Volksrepublik
5000 Köln 1, Hardefuststraße 7
- Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:**
Botschaft der Union der Sozialistischen Volksrepubliken
5300 Bonn 2, Waldstraße 42

Uruguay:

Botschaft der Republik Uruguay
5300 Bonn 2, Gotenstraße 1-3

Venezuela:

Botschaft der Republik Venezuela
5300 Bonn 2, Am Arndtplatz 16

Zaire:

Botschaft der Republik Zaire
5300 Bonn 2, Im Meisengarten 133

Zentralafrikanisches Kaiserreich:

Botschaft des Zentralafrikanischen Kaiserreichs
5300 Bonn 2, Dürenstraße 12

Zypern:

Botschaft der Republik Zypern
5300 Bonn 2, Ubierstraße 73

2.3 Nr. 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die konsularischen Aufgaben ergeben sich in der Hauptsache aus dem Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317).“

– MBl. NW. 1978 S. 1462.

2010

**Übereinkommen zur Befreiung
ausländischer öffentlicher Urkunden
von der Legalisation**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1978 –
IC 2 / 17-21.163

Absatz 1 meines RdErl. v. 28. 2. 1966 (SMBL. NW. 2010) erhält folgende Fassung:

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. II 1965 S. 876) – Anlage – (in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit 13. Februar 1966) gilt z. Zt. für Belgien, Botsuana, den Bund der Bahamas, Fidschi, Frankreich (auch für die überseeischen Gebiete), Großbritannien (auch für Gebiete, deren internationale Beziehungen Großbritannien wahrnimmt), Italien, Japan, Jugoslawien, Lesotho, Liechtenstein, Malawi, Malta, Mauritius, die Niederlande (auch für die niederländischen Antillen), Österreich, Portugal, die Schweiz, Spanien, Surinam, Tonga, die Türkei, Ungarn und Zypern.

– MBl. NW. 1978 S. 1464.

20304

**Verzeichnis
der Mitglieder des Landespersonalausschusses**

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
v. 15. 8. 1978 – 04.01-7.-1/78

Aufgrund des § 115 LBG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung, Bek. v. 12. 1. 1972 (SMBL. NW. 20304), wird nachstehend ein Verzeichnis der Mitglieder des Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung vom 1. Juni 1978 an bekanntgemacht.

Die Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses v. 10. 10. 1974 (SMBL. NW. 20304) wird aufgehoben.

**A. Ständige Mitglieder des Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung nach § 108 Abs. 2
Landesbeamtengesetz****I. Ordentliche Mitglieder**

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Dr. Loos, Heinz
Ministerialdirigent | Innenministerium |
| 2. Dr. Millack, Christian
Ministerialdirigent | Finanzministerium |
| 3. Dr. Röwer, Heinz-Hugo
Ministerialdirigent | Justizministerium |
| 4. Dr. Gerwinn, Willi
Ministerialdirigent | Kultusministerium |

- | |
|--|
| 5. Schauerte, Günther
Ministerialdirigent |
| 6. Sauer, Herbert
Direktor beim
Landesrechnungshof |

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Landesrechnungshof

II. Stellvertretende Mitglieder

- | | |
|--|--|
| 1. Maier-Bode, Hans
Ltd. Ministerialrat | Innenministerium |
| 2. Bachmann, Hans-Georg
Ltd. Ministerialrat | Finanzministerium |
| 3. Bühne, Karl-Heinz
Ltd. Ministerialrat | Justizministerium |
| 4. Dr. Joerres, Hans
Ltd. Ministerialrat | Kultusministerium |
| 5. Dr. Kallrath, Helmut
Ltd. Ministerialrat | Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales |
| 6. Dr. Thomsen, Heiko
Ltd. Ministerialrat | Landesrechnungshof |

**B. Berufene Mitglieder des Landespersonalausschusses
in der Zusammensetzung nach § 108 Abs. 3
Landesbeamtengesetz****I. Ordentliche Mitglieder**

- | | |
|--|----------------|
| 1. Dornscheidt, Hermann
Stadtdirektor | Düsseldorf |
| 2. Dr. Kross, Johannes
Stadtdirektor | Detmold |
| 3. Veltmann, Gerhard
Ministerialrat | Düsseldorf |
| 4. Schley, Egon
Städt. Verwaltungsdirektor | Bonn-Kessenich |
| 5. Hartmann, Harold
Steuerrat | Gummersbach |
| 6. Steffen, Kurt
Gemeindeverwaltungsrat | Bönen |
| 7. Böcke, Heinz
Realschuldirektor | Bad Oeynhausen |
| 8. Hartmann, Horst-Dieter
Polizeihauptkommissar | Selm |

II. Stellvertretende Mitglieder

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Castner, Lothar
Stadtdirektor | Lüdenscheid |
| 2. Dr. Griese, Horst
Oberkreisdirektor | Wesel |
| 3. Maidorn, Egon
Betriebsinspektor | Welver-Scheidingen |
| 4. Kuhlmann, Hans
Rektor | Hagen |
| 5. Dr. Sprenger, Burkhard
Oberstudiendirektor | Borken |
| 6. Winkels, Josef
Oberregierungsrat | Viersen |
| 7. Block, Herbert
Realschuldirektor | Essen-Stadtwald |
| 8. Mertens, Klaus
Polizeihauptmeister | Köln |

**C. Berufene Mitglieder des Landespersonalausschusses
in der Zusammensetzung nach § 4 Abs. 2
Landesrichtergesetz****I. Ordentliche Mitglieder**

- | | |
|--|------------|
| 1. Sirp, Wilhelm
Präsident des Landgerichts | Düsseldorf |
|--|------------|

2. Dr. Fehrmann, Wilderich	Münster
Vizepräsident des Oberverwaltungsge- richts	
3. Kühne, Walter	Hamm
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	
4. Schwalb, Matthias	Alfter
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	
5. Arning, Heinrich	Münster
Richter am Amtsgericht	
6. Arend, Klaus	Ratingen
Vorsitzender Richter am Landgericht	
7. Sander, Karl-Heinz	Wülfrath
Richter am Landessozialgericht	
8. Matthes, Hans Christo- ph	Bochum
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsge- richt	

II. Stellvertretende Mitglieder

1. Dr. Palm, Heinz	Dortmund
Vizepräsident des Oberlandesgerichts	
2. Grus, Paul	Düsseldorf
Präsident des Verwaltungsgerichts	
3. Kratz, Ernst Jürgen	Düsseldorf
Richter am Oberlandes- gericht	
4. Dr. Tilkorn, Klaus	Münster
Vorsitzender Richter am Landgericht	
5. Dr. Pelz, Franz-Josef	Münster-Nienberge
Richter am Oberlandes- gericht	
6. Konnertz, Wolfgang	Düsseldorf-Benrath
Richter am Amtsgericht	
7. Breitkopf, Karl	Iserlohn
Richter am Sozialgericht	
8. Johannemann, Eugen	Münster
Richter am Finanzge- richt	

**D. Berufene Mitglieder des Landespersonalausschusses
in der Zusammensetzung nach § 4 Abs. 3
Landesrichtergesetz**

An die Stelle der in der Zusammensetzung nach C. I. und II. unter den Nummern 7. und 8. bezeichneten Mitglieder treten als

I. Ordentliche Mitglieder

7. Dr. Kuhlmann, Götz	Hamm
Oberstaatsanwalt	

8. Dr. Günter, Hans	Aachen
Helmut Oberstaatsanwalt	

II. Stellvertretende Mitglieder

7. Schaefer, Hans-Heinz	Köln
Oberstaatsanwalt	

8. Dr. Wäscher, Karl-Heinz	Krefeld
Oberstaatsanwalt	

2125**Durchführung des Gesetzes
über die Berufsbezeichnung
„Lebensmittelchemiker“****vom 7. März 1978
(GV. NW. S. 88/SGV. NW. 2125)****Erteilung der Erlaubnis zur Führung
der Berufsbezeichnung**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 8. 1978 – V C 3 – 0440.1

- 1 Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ ist gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 11. April 1978 (GV. NW. S. 206/SGV. NW. 2125) an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder, wenn eine Zuständigkeit danach nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder, wenn eine Zuständigkeit auch danach nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

Ist eine Zuständigkeit nach § 1 nicht gegeben, so ist nach § 2 der Verordnung der Regierungspräsident in Düsseldorf zuständig.

- 1.1 Dem Antrag sind beizufügen
- 1.1.1 ein lückenloser, kurzgefaßter Lebenslauf,
 - 1.1.2 die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
 - 1.1.3 ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
 - 1.1.4 eine Erklärung des Antragstellers darüber, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
 - 1.1.5 einen Nachweis darüber, wo der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder im Lande Nordrhein-Westfalen zuletzt gehabt hat oder eine Erklärung darüber, wo er seinen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen begründen will und
 - 1.1.6 das Zeugnis über die Zweite staatliche Prüfung – § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker (APOL) vom 27. April 1978 (GV. NW. S. 210/SGV. NW. 2125).
- 1.2 Soll eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ erteilt werden, sind anstelle des Zeugnisses zu 1.1.6 Unterlagen über die abgeschlossene Ausbildung als Lebensmittelchemiker vorzulegen.
- 1.3 Für Erlaubnisse nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes a. a. O. gelten die Nrn. 1.1.1 bis 1.1.5 entsprechend. In diesen Fällen werden die Prüfungsunterlagen durch den Vorsitzenden für die Hauptprüfung der Lebensmittelchemiker dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Regierungspräsidenten unaufgefordert zugeleitet.
- 2 Alle Nachweise sind in Urschrift – gegen Rückgabe – in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung und, soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.
- 3 Die Erlaubnisurkunde wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ nach dem Muster der Anlage 1, in den Fällen des § 6 Abs. 1 des Gesetzes nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.
- 4 Auf Urkundspapier gefertigte Vordrucke nach Anlage 1 und 2 werden von mir zur Verfügung gestellt.

Anlage 1

Anlage 2

Erlaubnisurkunde

Herrn/Frau/Fräulein

geboren am in

wird gemäß § 2 Abs. des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 7. März 1978 (GV. NW. S. 88) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis erteilt, die Berufsbezeichnung

„Lebensmittelchemiker“

zu führen.

(Prägesiegel)

....., den

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

**Ausweis
für
geprüfte Lebensmittel-Chemiker**

D Kandidat der Chemie

geboren am in

wird hierdurch bescheinigt, daß Befähigung

zur chemisch-technischen Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegen-
ständen durch die vor der Prüfungskommission

zu am

mit dem Gesamturteil abgelegte Prüfung

nachgewiesen hat.

(Prägesiegel)

....., den

.....
(Unterschrift)

21504

**Erstattung von Aufwendungen
der gesetzlichen Unfallversicherung
für den erweiterten Katastrophenschutz**

Gem. RdErl. d. Innenministers - VIII B 3 - 2.273-0
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- I A 2 - 2635731 - v. 8. 8. 1978

- 1 Die freiwilligen Helfer des erweiterten Katastrophenschutzes sind nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) - KatSG - in Verbindung mit Ziffer 49 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Katastrophenschutzes v. 27. 2. 1972 (GMBI. S. 181) - KatS-Organisation-VwV - und nach § 539 Abs. 1 RVO gegen Arbeitsunfall in der Unfallversicherung versichert.

Der Bund erstattet den gemeindlichen Unfallversicherungsträgern und den besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren die durch die Unfallversicherung der Helfer des erweiterten Katastrophenschutzes im Rahmen der RVO entstehenden Kosten (Regelleistungen) sowie eventuell gezahlte Mehrleistungen bis zur Höhe der Beträge, die in der Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 18. August 1987 (BGBl. I S. 935) festgelegt sind. Voraussetzung für die Erstattung der Mehrleistungen ist, daß die Helfer nach der Satzung des gemeindlichen Unfallversicherungsträgers oder des besonderen Trägers der Unfallversicherung für die Feuerwehren (§ 765 Abs. 1 RVO) Anspruch auf Mehrleistungen haben.

- 1.1 Von den Aufwendungen der Versicherungsträger müssen die Einnahmen aus Ersatzansprüchen gegenüber Drittverpflichteten (Krankenkassen nach §§ 1509 a ff RVO, Ersatzpflichtigen nach 1542 RVO usw.) abgesetzt sein.

- 2 Für das Erstattungsverfahren wird folgendes bestimmt:

- 2.1 Die Aufwendungen für die Unfallversicherung der Helfer des erweiterten Katastrophenschutzes werden halbjährlich abgerechnet.

Hierbei ist anzugeben, daß nur solche Leistungen zur Erstattung angefordert werden, zu deren Übernahme sich der Bund bereit erklärt hat (vgl. Nummer 1).

Verwaltungskosten können in keinem Falle aus Bundesmitteln erstattet werden. In den Erstattungsanträgen ist deshalb besonders hervorzuheben, daß in dem geforderten Betrag keine Verwaltungskosten enthalten sind.

In den Erstattungsanträgen sind die Aufwendungen für jeden Einzelfall unter Angabe des Namens des Helfers getrennt aufzuführen.

- Anlage 1** 2.2 Die Anträge nach Nr. 2.1 sind nach Muster - Anlage 1 - zum 1. Februar (Abrechnungszeitraum 1. 7. - 31. 12.) und 1. August (Abrechnungszeitraum 1. 1. - 30. 6.) jeden Jahres folgenden Dienststellen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, und zwar

- a) alle Anträge
des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes in Düsseldorf,

der Eigenunfallversicherung der Städte Düsseldorf und Essen
der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland in Düsseldorf

dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf;

- b) alle Anträge
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe in Münster
der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe in Münster

dem Regierungspräsidenten in Münster;

- c) alle Anträge
der Eigenunfallversicherung der Stadt Dortmund
dem Regierungspräsidenten in Arnsberg;

- d) alle Anträge
der Eigenunfallversicherung der Stadt Köln
dem Regierungspräsidenten in Köln.

- 2.3 Außerdem sind dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf die Anträge der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf für Unfälle vorzulegen, die Helfern im ehemaligen überörtlichen Luftschutzhilfsdienst vor dem 1. 1. 1973 zugestochen sind und für die noch Leistungen nach der RVO zu erbringen sind.

- 2.4 Die Aufstellung ist nach dem Kassenprinzip zu erstellen. Es darf nur der Kostenaufwand zur Erstattung angefordert werden, der im Abrechnungszeitraum kassenmäßig verausgabt wurde. Entsprechendes gilt für die Einnahmen aus Ersatzleistungen (vgl. Nr. 1.1).

- 2.5 Sind im abgelaufenen Kalenderhalbjahr keine Aufwendungen entstanden, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

- 3 Die Hauptverwaltungsbeamten übersenden über jeden Unfall im erweiterten Katastrophenschutz dem jeweiligen Träger der Unfallversicherung die vorgeschriebene Unfallanzeige in dreifacher Ausfertigung. Eine Ausfertigung der Unfallanzeige wird dem Erstattungsantrag nach Nr. 2.2 beigefügt.

In den Unfallanzeigen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich um einen Unfall im erweiterten Katastrophenschutz handelt. Hierbei ist die genaue Bezeichnung des Fachdienstes anzugeben.

- 4 Die Teilnahme an Lehrgängen der Ausbildungsstätten des erweiterten Katastrophenschutzes ist versicherungsrechtlich als eine Dienstleistung im Interesse der entsendenden Verpflichtungsbehörde zu werten mit der Folge, daß deren Versicherungsträger für die Entschädigung von Unfällen zuständig ist, die sich bei einem Lehrgang ereignen.

- 5 Die in Nr. 2.2 und 2.3 genannten Regierungspräsidenten erstatten den Trägern der Unfallversicherung die angeforderten Leistungen aus den ihnen zur Verfügung stehenden Ausgabemitteln des Bundes - Kapitel 36 04 - Titel 547 41.

- 6 Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 9. 1968 (SMBI. NW. 21504) wird aufgehoben.

10

Antrag auf Erstattung von Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung für den erweiterten Katastrophen- und ehemaligen Luftschutzhilfsdienst (LSD) nach dem Gem. RdErl. v. 1978 (SMBI, NW, 21504)

Abrechnungszeitraum 1.1 bis 30.6.18 / 1.7 bis 31.12.19

Lfd. Nr.	Unfall-Nr. des Ver- sicherungs- trägers	Name und Vorname des Verletzten	Fachdienst	Unfalltag	Regel- leistungen	tatsächlich gezahlt DM	Mehrleistungen zur Erstattung angefordert DM	Einnahmen aus Ersatz- ansprüchen	Aufwandsbetrag im Abrechnungs- zeitraum (Spalte 6 + 8 ab- züglich Spalte 9) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Es wird hiermit versichert daß

- a) es sich nur um Unfälle im erweiterten Katastrophenschutz oder ehem. LSHD handelt
 - b) in dem zur Erstattung angeforderten Betrag keine Verwaltungskosten enthalten sind.

Zu Spalte 8: Die angeforderten Mehrleistungen übersteigen nicht die Sätze, zu deren Erstattung sich der Bund bereit erklärt hat [vgl. Nr. 1 o. a., Gem. RdErl].

Je eine Ausfertigung der vorliegenden Unfallanzeigen ist beigefügt (vgl. Nr. 3 des o. a. Gem. RdErl.).

Um Überweisung des Erstattungsbetrages auf Konto-Nr. wird gebeten.

(Unterschrift)

2180

Verbot von Vereinen

- a) Generalunion Palästinensischer Studenten (GUPS)
- b) Generalunion Palästinensischer Arbeiter (GUPA)

Bek. d. Innenministers v. 14. 8. 1978 – IV A 3 – 222

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) veröffentlichte ich den verfügenden Teil des von dem Bundesminister des Innern am 3. Oktober 1972 erlassenen Vereinsverbots der

- a) Generalunion Palästinensischer Studenten (GUPS)
- b) Generalunion Palästinensischer Arbeiter (GUPA)

a) Verbotsverfügung

1. Die Generalunion Palästinensischer Studenten (General Union of Palestine Students – GUPS) wird im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes verboten. Sie wird aufgelöst.
2. Das Vermögen der Generalunion Palästinensischer Studenten (GUPS) wird beschlagnahmt und eingezogen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

b) Verbotsverfügung

1. Die Generalunion Palästinensischer Arbeiter (GUPA) wird im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes verboten. Sie wird aufgelöst.
2. Das Vermögen der Generalunion Palästinensischer Arbeiter (GUPA) wird beschlagnahmt und eingezogen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Die Verbote sind durch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1978 – I A 8.72 und I A 9.72 – bestätigt worden.

Sie sind unanfechtbar.

Die Verbote werden daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) nochmals bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1978 S. 1470.

Es ist unanfechtbar.

Das Verbot wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) nochmals bekanntgemacht.

b) Verbotsverfügung

1. Die Vereinigung „HRVATSKI NARODNI OTPOR“ (deutsche Bezeichnung: Kroatischer Nationaler Widerstand“ oder „Kroatischer Volkswiderstand“) ist im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes verboten. Sie wird aufgelöst.
2. Ihr ist im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes jede Tätigkeit, insbesondere die Herstellung und der Vertrieb von Druckerzeugnissen sowie die Bildung von Nachfolge- und Ersatzorganisationen untersagt.
3. Das Vermögen der Vereinigung „HRVATSKI NARODNI OTPOR“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Das Verbot ist durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Januar 1978 – I A 3.76 – bestätigt worden.

Es ist unanfechtbar.

Das Verbot wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) nochmals bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1978 S. 1470.

7123

**Berufsausbildung
(Gewerberecht)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 8. 1978 – II/B 3 – 00 – 04 – 67/78

Meine RdErl. v. 11. 6. 1957 und v. 12. 5. 1960 (SMBL. NW. 7123) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1470.

71242

**Befristung der Befreiung
vom Nachweis der Handwerkslehre**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 8. 1978 – II/B 4 – 40-51/5(78)– 66/78

Mein RdErl. v. 8. 12. 1959 (SMBL. NW. 71242) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1470.

7862

**Richtlinien
zur Förderung der Vermittlung
von überbetrieblich eingesetzten Maschinen
in Maschinenringen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 8. 1978 – II A 3 – 2044 – 3460

1 Zweck der Maßnahme

Das Land Nordrhein-Westfalen hat ein erhebliches Interesse, die Bereitstellung, Vermittlung und Inanspruchnahme von überbetrieblichen Maschineneinsätzen in Maschinenringen zu fördern, weil diese Maßnahmen sowohl mit öffentlichem wie auch privatwirtschaftlichem Nutzen verbunden sind. Die hierfür bereitgestellten Förderungsmittel sollen dazu beitragen, das Interesse an der Bereitstellung, Vermittlung und Inanspruchnahme von überbetrieblichen Maschineneinsätzen in Maschinenringen zu wecken, zu erhalten und zu vergrößern.

2180

Verbot von Vereinen

- a) Kroatischer Verein Drina e. V.
- b) Kroatischer Nationaler Widerstand (Hrvatski Narodni Otpor – HNO)

Bek. d. Innenministers v. 14. 8. 1978 – IV A 3 – 224

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) veröffentlichte ich den verfügenden Teil des vom Bundesminister des Innern am 1. Juni 1976 erlassenen Vereinsverbots der Vereinigungen

- a) Kroatischer Verein Drina e. V.
- b) Kroatischer Nationaler Widerstand (Hrvatski Narodni Otpor – HNO)

a) Verbotsverfügung

1. Der „Kroatische Verein Drina e. V.“ – Teilorganisation des ausländischen Vereins „HRVATSKI NARODNI OTPOR – HNOdpor“ – ist im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes verboten. Er wird aufgelöst.
2. Das Vermögen des „Kroatischen Vereins Drina e. V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Das Verbot ist durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Januar 1978 – I A 4.76 bestätigt worden.

Mit der organisierten Vermittlung von freien Maschinenkapazitäten soll erreicht werden:

- Verminderung des Maschinenkapitals durch überbetrieblich in Anspruch genommene Maschinen,
- Verminderung der festen Kosten von eigenen Maschinen durch überbetrieblichen Einsatz,
- Verbesserung der Maschinenauslastung und Einsatz von leistungsfähigeren Maschinen,
- Verbesserung von Produktivität, Liquidität und Rentabilität im einzelnen Betrieb,
- Verbesserung bei Maschinenanschaffungen und Arbeitserledigungen durch die mit der Maschinenvermittlung verbundenen Empfehlungen,
- Ersparnis an öffentlichen Mitteln bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung.

2 Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind Maschinenringe, die juristische Personen des privaten Rechts sind. Die Maschinenringe sind Selbsthilfeeinrichtungen der Landwirtschaft, die auf einem freiwilligen Zusammenschluß von Landwirten und landwirtschaftlichen Lohnunternehmern beruhen. Die im Eigentum der Mitglieder befindlichen Maschinen werden gegen Verrechnung in anderen Betrieben eingesetzt.

3 Art und Höhe der Förderung

- 3.1 Für jeden vom Maschinenring vermittelten Maschinen Einsatz kann ein Zuschuß in Höhe von 7 DM gewährt werden.
- 3.11 Je Maschinenring wird pro Jahr höchstens die Zahl der Vermittlungen gefördert, die der vierfachen Zahl der Mitglieder entspricht.
- 3.12 Zuschüsse unter 500 DM je Maschinenring/Jahr werden nicht gewährt.

4 Zuständigkeit, Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gemäß Muster der Anlage 1, dem die notwendigen Unterlagen beizufügen sind, gewährt. Die Anträge sind beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen.
- 4.2 Der Antragsteller hat diese Richtlinien verbindlich anzuerkennen.
- 5 Bewilligungsbehörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid gemäß Muster der Anlage 2.
- 6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Zuschüsse

werden nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltssmittel gewährt.

- 7 Bei nicht ausreichenden Haushaltssmitteln ist für die Reihenfolge der Bewilligungen die zeitliche Reihenfolge maßgebend, in der die Anträge eingegangen sind, sofern nicht nach einer sachlichen Reihenfolge bewilligt werden kann.

8 Nachweis der Verwendung

Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums hat der Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einen Nachweis über die Verwendung der bewilligten und ausgezahlten Zuschüsse nach dem Muster der Anlage 3 vorzulegen.

Anlage 3

9 Verfahrensrechtliche Vorschriften

- 9.1 Für die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendung sowie die Prüfung der Verwendung gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsoordnung (VV-LHO) und die zugehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.
- 9.2 Die Zuwendung wird zurückgefördert und die Weitergewährung von Zuwendungen wird eingestellt,
- 9.21 wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt worden ist,
- 9.22 soweit die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden ist,
- 9.23 wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsmäßig geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- 9.24 wenn sonstige wesentliche Bewirtschaftungsgrundsätze nicht eingehalten werden,
- 9.25 wenn sich wichtige Voraussetzungen geändert haben, von denen die Zuwendung nach dem Inhalt des Zuwendungsbescheids abhängig gemacht worden ist.

- 10 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Gewährung und die Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebung selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

- 11 Diese Richtlinien sind ab 1. Januar 1978 anzuwenden. Der RdErl. v. 10. 4. 1974 (SMBI. NW. 7862), Richtlinien zur Förderung von Maschinenringen, wird zum 1. Januar 1978 aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 1**Muster eines Antragvordrucks**

An den
 Direktor der Landwirtschaftskammer
 als Landesbeauftragten

Antrag
**auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien zur Förderung der Vermittlung
 von überbetrieblich eingesetzten Maschinen in Maschinenringen
 gem. Runderlaß vom 10. 8. 1978 (SMBI. NW. 7862)**

Maschinenring
 (Bezeichnung)

Sitz
 (Postleitzahl, Ort, Kreis)

Vorsitzender
 (Name, Anschrift)

Bankkonto bei: **BLZ**

Ich beantrage für das Haushaltsjahr 19..... im Auftrag und in Vollmacht des Maschinenringes einen Zuschuß nach den o.g. Richtlinien in Höhe von DM.

Die Zahl der Vermittlungen, für die nach Nr. 3 der Richtlinien ein Zuschuß gewährt werden kann, wird voraussichtlich betragen.

Die Zahl der Mitglieder beträgt zur Zeit

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Vermittlungskosten) werden voraussichtlich DM betragen.

Ich verpflichte mich,

1. die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des Zuwendungszweckes zu verwenden,
2. Zuwendungen aus anderen Förderungsmitteln des Bundes oder des Landes für diese Maßnahmen nicht in Anspruch zu nehmen,
3. die Zuwendung zurückzuzahlen und mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen,
 - 3.1 wenn ich die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erhalten habe,
 - 3.2 wenn ich die vorgenannten Verpflichtungen nicht einhalte,
 - 3.3 wenn andere Rückforderungsgründe wirksam werden.

Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu § 44 der Landeshaushaltsoordnung und die Richtlinien zur Förderung der Vermittlung von überbetrieblich eingesetzten Maschinen in Maschinenringen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erkenne ich an.

Folgende Unterlagen werden beigelegt:

.....

 Ich versichere, daß ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und bereit bin, nötigenfalls weitere Unterlagen beizubringen. Mir ist bekannt, daß die Angaben in und zu diesem Antrag subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind.

Mir ist bekannt, daß die Antragstellung keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung begründet.

....., den 19.....

.....
 (Unterschrift des Bevollmächtigten)

Anlage 2

Muster eines Zuwendungsbescheids

Direktor der , den
Landwirtschaftskammer

.....
als Landesbeauftragter

Zuwendungsempfänger (Maschinenring):
.....

Sitz:
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen für das
Haushaltsjahr 19..... einen Zuschuß DM.

Es handelt sich um eine Festbetragfinanzierung. Die endgültige Höhe des Zuschusses wird erst nach
Vorlage des Verwendungsnachweises festgesetzt.

Vorbehaltlich der Vorlage des Verwendungsnachweises betragen die zuwendungsfähigen Gesamtaus-
gaben (Vermittlungskosten) DM.

Ihr Antrag vom 19..... ist Bestandteil dieses Bescheides. Die Bewilligung
erlischt, wenn der Verwendungsnachweis nicht bis zum 19.....
eingereicht worden ist.

Die Angaben in Ihrem Antrag sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB. Nach § 3
Subventionsgesetz sind Sie verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzutei-
len, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Sub-
vention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder
des Subventionsvorteils erheblich sind.

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn Sie die in Ihrem Antrag anerkannten Verpflichtungen nicht ein-
halten.

Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu § 44 der Landeshaushaltordnung sowie die nachste-
henden Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze*) sind Bestandteil dieses Bescheids.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks
bzw. nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze:
.....
.....
.....

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3**Muster****Verwendungs nachweis**

**nach Nr. 8 der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Vermittlung von überbetrieblich
eingesetzten Maschinen in Maschinenringen**

Haushaltsjahr

Zuwendungsempfänger (Maschinenring)

Sitz:

Straße, Hausnummer:

Bewilligungsbescheid vom AZ:

Der Maschinenring hat einen ehrenamtlichen/nebenberuflichen/hauptberuflichen*) Geschäftsführer.

Der Maschinenring hatte am 1. 1. 19..... Mitglieder,
davon Lohnunternehmer,
und am 31. 12. 19..... Mitglieder,
davon Lohnunternehmer.

Es wurden insgesamt Vermittlungen durchgeführt.

Von den Vermittlungen sind förderungsfähig.

Genaue Anschreibungen über die durchgeführten Vermittlungen liegen bei der Geschäftsführung vor.
Sie enthalten zu den einzelnen Vermittlungen Angaben über:

- Datum der Vermittlung
- Namen und Anschriften der vermittelten Mitglieder
- Art der Arbeit
- Arbeitseinheiten (ha, Std., o.ä.)

Ferner liegt ein Nachweis über die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben vor

....., den 19....
(Ort)

.....
(Unterschrift)

Prüfungsvermerk der Bewilligungsbehörde

1. Berechnung des Zuschusses
2. Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

*) Nichtzutreffendes streichen

8300

Bundesversorgungsgesetz
Erstattung von Krankengeld nach § 19 Abs. 2
Bundesversorgungsgesetz

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 8. 1978 - II B 2 - 4120 (19/78)

Zu der Frage, ob beim Zusammentreffen von Krankengeld und Übergangsgeld den Krankenkassen nach § 19 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) das Krankengeld zu erstatten ist, soweit es den Betrag des Übergangsgeldes übersteigt, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Nach § 183 Abs. 6 RVO ruht der Anspruch auf Krankengeld insoweit, als der Versicherte Übergangsgeld bezieht. Zwar bestimmt die Vorschrift nicht ausdrücklich, daß der Krankengeldanspruch nur „insoweit“ ruht, als er sich mit dem Anspruch auf Übergangsgeld der Höhe nach deckt; die Beschränkung des Ruhens des Krankengeldanspruchs in Höhe des Übergangsgeldes ergibt sich aber aus dem Zweck der gesetzlichen Regelung, beim Zusammentreffen mehrerer gleichartiger Ansprüche mit gleicher Funktion Doppelbelastungen zu vermeiden. Folglich tritt kein Ruhens ein, soweit der Anspruch auf Krankengeld den hinzutretenden Anspruch auf Übergangsgeld übersteigt.

Diese Auffassung berücksichtigt die zur gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung eingetragene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Im übrigen muß die nebeneinander bestehende Zuständigkeit von Krankenversicherung und Kriegsopfersversorgung auch im Hinblick auf die Wiedereinführung des § 19 Abs. 2 BVG durch das Siebente Anpassungsgesetz bejaht werden, da diese Vorschrift gleichfalls die Auffassung stützt, daß der Anspruch auf Krankengeld nicht vollständig ruhen soll.

Den Krankenkassen ist deshalb der das Übergangsgeld übersteigende Krankengeldbetrag nach § 19 Abs. 2 BVG zu erstatten. Die Regelung erstreckt sich auch auf Fälle, in denen es nicht zu einer Übergangsgeldzahlung kommt, z. B. weil einem Selbständigen kein Einkommen entgangen ist. Es ist davon auszugehen, daß in solchen Fällen ein Ruhens eines dem gezahlten Übergangsgeld entsprechenden Teiles des Krankengeldanspruchs nach § 183 Abs. 6 RVO nicht bewirkt wird und demnach das ungenügende Krankengeld zu zahlen und nach § 19 Abs. 2 BVG zu ersetzen ist.

- MBl. NW. 1978 S. 1475.

II.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 9. 8. 1978 - VIII B 4 - 4.426 - 21

Aufgrund der zwischen der Firma Brell & Rühl GmbH und der Firma Rühl-Chemie am 26. 4. 1978 getroffenen Vereinbarung werden hiermit entsprechend § 6 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2081) die nachstehend aufgeführten Zulassungen für Pulver-Löschnittel, die seinerzeit der Firma Brell & Rühl GmbH erteilt wurden, auf die Firma Rühl-Chemie, Friedrichsdorf, umgeschrieben:

Löschnittelbezeichnung	Zulassungs-Kenn-Nr.
„Flamentod Nr. 100“	PL - 2/61
„Favorit 111“ oder	
„Tropolar-forte“	PL - 3/61
„Flamentod K - Nr. 101“	PL - 8/62
„Flamentod 100 SV“	PL - 1/64
„Favorit M“	PL - 4/64
„Gloria Glutex“	PL - 3/65
„BCE - JET“	PL - 5/66
„BCE - Karate“	PL - 5/69
„Favorit S“	PL 2/72

- MBl. NW. 1978 S. 1475.

**Gliederung und Gruppierung
der Haushaltspässe der Gemeinden
und Gemeindeverbände**
**Bereichsabgrenzung bei Zuweisungen
der Landschaftsverbände**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1978 - III B 3 - 5/112 - 10.336/78

Nach Nr. 6.1 der Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspässe der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBI. NW. 6300), sind bei bestimmten Gruppen für finanz- und gesamtwirtschaftliche Zwecke zum Nachweis der Zahlungsströme Untergruppen (Bereiche) zu bilden, die die Herkunft kennzeichnen. Die bereichsmäßige Zuordnung von Zuweisungen der Landschaftsverbände ist in der Vergangenheit häufig unterschiedlich vorgenommen worden. Dies hat zu einer starken Beeinträchtigung der Aussage der Finanzstatistik geführt.

Ich weise daher darauf hin, daß diejenigen Zuweisungen, die in den Haushaltspässen der Landschaftsverbände veranschlagt sind und von diesen an die Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt werden, stets dem Bereich 2 zuzuordnen sind. Dies hat unabhängig davon zu geschehen, ob den Landschaftsverbänden für die Gewährung dieser Zuweisungen Einnahmen aus Bundes- oder Landesmitteln zufließen.

- MBl. NW. 1978 S. 1475.

Finanzminister

Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1979

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 7. 1978 - S 2363 - 1 - V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1979 gilt folgendes:

I. Lohnsteuerkartenmuster

Die Muster der Lohnsteuerkarten 1979 sind gem. § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bestimmt worden und werden hiermit in den Anlagen bekanntgemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1979 den Mustern entsprechen. Im übrigen wird folgendes bemerkt:

1. Das **Muster 1** der Lohnsteuerkarte kann mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Lochkartenanlagen oder Adressiermaschinen ausgestellt werden. Das **Muster 2** der Lohnsteuerkarte, das möglicherweise wenig Druckzeilen vorsieht, ist nur für die Ausstellung mit Datenverarbeitungsanlagen bestimmt; soweit die verwendeten Schreibprogramme die Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach dem Muster 2 nicht zulassen und eine Änderung der Schreibprogramme nicht vorgenommen werden kann, sind die Lohnsteuerkarten nach dem Muster 1 auszustellen. Im übrigen braucht die ausstellende Gemeinde sowohl bei der Verwendung des Musters 1 als auch bei der Verwendung des Musters 2 nur in der ersten Zeile der Vorderseite der Lohnsteuerkarte angegeben zu werden; Abschn. 75 Abs. 11 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) bleibt unberührt.
2. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein, soll ein Gewicht von 140 g für ein m² haben und ein Wasserzeichen enthalten. Die Kartonfarbe ist grün. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148 x 210 mm). Der Kopf des Drucks der Rückseite muß sich am linken Kartonrand - von vorn gesehen - befinden.
3. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf § 3 Abs. 8 der Postordnung vom 16. Mai 1963 und auf die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1974 Nr. 74 S. 1057) hin. Es dürfen grundsätzlich nur solche Fensterbriefumhüllungen verwendet werden, die keine von den Mustern abweichende Gestaltung der Lohn-

Muster 1
und 2

steuerkarten erfordern; nur die Abmessungen des Anschriftsfeldes und die Beschriftung der Lohnsteuerkarten dürfen den verwendeten Umhüllungen angepaßt werden.

II. Ausstellungsverfahren

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1979 sind die Vorschriften des § 39 EStG sowie die Anordnungen in Abschn. 75 LStR maßgebend. Ergänzend hierzu gilt folgendes:

1. Bescheinigung der Kinderzahl

Ist ein Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG dem Vater zuzuordnen, weil dieser durch eine Bescheinigung des Jugendamtes nachgewiesen hat, daß es zu seinem Haushalt gehört, so ist die Gemeinde, in der die Mutter für ihre Wohnung (Hauptwohnung) gemeldet ist, zu unterrichten, damit ggf. die Änderung der Eintragung auf ihrer Lohnsteuerkarte veranlaßt werden kann.

2. Bescheinigung der Religionsgemeinschaft

Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuer berechtigten Religionsgemeinschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

3. Eintragung des Gemeindeschlüssels

Zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes ist die Ermittlung der auf die einzelne Gemeinde entfallenden Lohnsteuerbeträge erforderlich. Zu diesem Zweck ist neben der Bezeichnung der Gemeinde auch ihr achtstelliger Gemeindeschlüssel nach dem amtlichen Gemeindeverzeichnis (amtlicher Gemeindeschlüssel - AGS-) anzugeben; Erweiterungen oder Abwandlungen des AGS sind nicht zulässig. Soweit der AGS nicht bereits beim Druck der Lohnsteuerkarten 1979 eingetragen werden kann, sind Stempelaufdrucke anzubringen.

4. Information der Arbeitnehmer

Jeder Lohnsteuerkarte sind Hinweise zur Lohnsteuer 1979 beizufügen; die erforderlichen Exemplare werden den Gemeinden von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

5. Nachträgliche Ausstellung von Lohnsteuerkarten

Die Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer oder bei verheirateten Arbeitnehmern der ältere Ehegatte für eine Nebenwohnung gemeldet ist, darf für diesen keine Lohnsteuerkarte ausstellen. Wenn die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte 1979 unterblieben ist, ist sie auf Antrag des Arbeitnehmers von der zuständigen Gemeinde nachträglich auszustellen.

6. Sicherheitsmaßnahmen

Nach Abschn. 75 Abs. 11 LStR ist ein Restbestand an Lohnsteuerkartenvordrucken unverzüglich nach Ablauf des Jahres 1979 zu vernichten. Von dieser Anweisung sind die Lohnsteuerkartenvordrucke ausgenommen, die, durch Stempelaufdruck oder Perforation klar und deutlich als „Muster“ gekennzeichnet, archiviert werden, um durch einen Vergleich auch nach 1979 auftauchende Lohnsteuerkartenfälschungen feststellen zu können. Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn einzelne Exemplare dieser Muster auch mit dem beim allgemeinen Ausstellungsverfahren üblichen Aufdruck versehen werden.

Die Anordnungen in Abschnitt I und II ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Sie entsprechen dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 26. Juli 1978 - IV B 6 - S 2363 - 23/78 -, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden wird.

III. Ergänzende Anordnungen

1. Abweichend von Abschn. 75 Abs. 5 LStR sind bei der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft folgende Abkürzungen zu verwenden:

ev = evangelisch (protestantisch),
lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),
rf = reformiert (evangelisch-reformiert),
fr = französisch reformiert,
rk = römisch-katholisch,
ak = altkatholisch,
is = israelisch (jüdisch, mosaisch)

2. Nach dem in Abschn. 75 Abs. 6 LStR bezeichneten bundeseinheitlichen Finanzamtsschlüssel wird die vierstellige Finanzamtsnummer in Nordrhein-Westfalen gebildet, indem der Dienststellen-Nummer eine 5 vorangestellt wird (z. B. Finanzamt Düsseldorf-Altstadt 5 103). Auf das im Bundessteuerblatt 1978 Teil I S. 671 veröffentlichte Schreiben des Bundesministers der Finanzen wird hingewiesen.
3. Der nach Abschn. 75 Abs. 7 LStR von den Gemeinden auf der Lohnsteuerkarte einzutragende Altersfreibetrag wird für 1979 den Arbeitnehmern gewährt, die vor dem 1. Januar 1979 das 64. Lebensjahr vollendet haben, d. h. vor dem 2. Januar 1915 geboren sind.
4. Bei der Eintragung der Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene ist folgendermaßen zu verfahren:
 - a) Bei Gemeinden, die bereits für 1978 die Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat die Gemeinde dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten eine Liste der Arbeitnehmer vorzulegen, die Anspruch auf diese Pauschbeträge haben. Das Finanzamt überprüft und ergänzt diese Liste.
 - b) Bei Gemeinden, die für 1978 noch keine Pauschbeträge als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat das Finanzamt der zuständigen Gemeinde rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach den vorhandenen Unterlagen (Vordruck LSt 11 - Karteikarte) eine Liste der Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, die Anspruch auf Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene haben.
5. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird, ist dieser mit Stern (*) einzugrenzen. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde nicht eingetragen wird, ist als weitere Sicherheitsmaßnahme (Abschn. II Ziff. 6) auf der Lohnsteuerkarte in Abschn. I am Ende der Zeile, die für die Bescheinigung der Steuerklasse und des Familienstandes vorgesehen ist (längsschraffierte Zeile), zusätzlich ein Stern (*) einzudrucken. Im übrigen verweise ich auf den RdErl. d. Inneministers v. 12. 5. 1972 (MBI. NW. S. 1052).
6. Bei der Versendung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten ist die Wahrung des Steuergeheimnisses zu beachten.
7. Die weiteren Anordnungen über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1979 sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Druck der Lohnsteuerkarten, der in Abschnitt II Nr. 4 bezeichneten „Hinweise zur Lohnsteuer 1979“ und des Merkblatts für die Gemeinden (Vordruck LSt 20) treffen die Oberfinanzdirektionen im gegenseitigen Einvernehmen.

Lohnsteuerkarte 1979

Gemeinde () Finanzamt ()

Nr. () AGS ()

		Burtsdatum	Kirchensteuerabzug Arbeitnehmer Ehegatte
Zahlen in Buchstaben (Datum)			
Steuer- klasse	Zahl der Kinder unter 18 Jahren	ledig verheiratet verwitwet geschieden	(Datum)
I. Steuerklasse und Familienstand			

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I und des Kirchensteuerabzugs (Gemeindebehörde)

Steuerklasse	Zahl der Kinder	Familienstand	Kirchensteuerabzug Arbeit. Ehegatte	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom 1979 an bis zum 1979	I. A.
				vom 1979 an bis zum 1979	I. A.
				vom 1979 an bis zum 1979	I. A.

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Monatsbetrag	monatlich	wöchentlich	täglich	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
DM	DM	DM	DM	vom 1979 an
DM	DM	DM	DM	vom 1979 an
DM	DM	DM	DM	vom 1979 an

In Buch-
staben: _____ v. H. (i. Buchst.) des
Arbeitslohns, höchstens aber DM monatlich,
a. d. Tätigkeit, als DM monatlich,

LSt 1

IV. Besondere Angaben (Zu Eintragungen besteht keine Verpflichtung)

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen; jeweils nur Gesamtbetrag angeben

1) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

2) Verpflegungszuschüsse bei 10/12 stündiger Abwesenheit

3) Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung

4) Arbeitgeberbeitr. z. ges. Rentenvers. o. gleichgest. Aufwendung

5) Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Beiträge der krankenversicherungspflichtigen Ersatzkassenglieder, die von diesen selbst eingezahlt werden, sind nicht zu bescheinigen.

6) Firmenstempel, Unterschrift

DM	DM	DM	DM	DM
DM	DM	DM	DM	DM
DM	DM	DM	DM	DM

V. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1979 (Die Lohnsteuerkarte hat schuldhaft nicht vorgelegen von bis)

von	bis	Beschäftigungsduer	In dieser Zeit betragen: a) Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne b) b) Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre. Erfindervergütungen	Vom Arbeitslohn sind einbehalten				Vermögenswirksame Leistungen a) Gesamtbetrag b) Ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen	Anschrift des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte) Firmenstempel, Unterschrift
				Lohnsteuer von 3a) und 3b)		Kirchensteuer von 3a) und 3b)			
1	2	3	4	ev	rk	5	6	7	
			a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____		
			a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____		
			a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____		
			a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____		
			a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____		
			a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____		

Von den in der Spalte 3 bescheinigten Beträgen entfallen auf steuerbegünstigte Versorgungsbezüge:

Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Jahresausgleich erstattet worden (Angabe ist nur erforderlich, wenn der Erstattungsbetrag nicht bereits in den Spalten 4 und 5 berücksichtigt worden ist)

Nach dem Berlinförderungsgesetz ausgezahlte Arbeitnehmerzulagen – ohne die für Ausfallzeiten gewährten Zulagen:

a)							
b)							

Lohnsteuerkarte 1979

Gemeinde und AGS

Finanzamt und Nr.

Finanzamt und Nr.	Geburtsdatum	Kirchensteuerabzug Arbeitnehmer Ehegatte																																																						
		<p>I. Steuerklasse und Familienstand</p> <table border="1"> <tr> <td>Steuer- Klasse</td> <td>Zahl der Kinder unter 18 Jahren</td> <td>lebig verheiratet verwieuelt geschieden</td> </tr> </table> <p>(Datum)</p>	Steuer- Klasse	Zahl der Kinder unter 18 Jahren	lebig verheiratet verwieuelt geschieden																																																			
Steuer- Klasse	Zahl der Kinder unter 18 Jahren	lebig verheiratet verwieuelt geschieden																																																						
<p>Hier Zahlen in Buchstaben</p> <p>II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I und des Kirchensteuerabzugs</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Steuerklasse</th> <th>Zahl der Kinder</th> <th>Familienstand</th> <th>Kirchensteuerabzug Arbeitn.</th> <th>Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerufen wird:</th> <th>Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>vom 1979 an bis zum 1979 i. A.</td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>vom 1979 an bis zum 1979 i. A.</td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>vom 1979 an bis zum 1979 i. A.</td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>vom 1979 an bis zum 1979 i. A.</td><td></td></tr> </tbody> </table> <p>III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahresbetrag</th> <th>monatlich</th> <th>wochenentlich</th> <th>täglich</th> <th>Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerufen wird:</th> <th>Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>in Buch- staben:</td> <td>DM</td> <td>DM</td> <td>DM</td> <td>vom 1979 an bis zum 1979 i. A.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>in Buch- staben:</td> <td>-tausend</td> <td>-tausend</td> <td>-hundert</td> <td>vom 1979 an bis zum 1979 i. A.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>a. d. Tätigk. als</td> <td>v. H. (v. Buchst.)</td> <td>v. H. (v. Buchst.)</td> <td>v. H. (v. Buchst.)</td> <td>vom 1979 an bis zum 1979 i. A.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Steuerklasse	Zahl der Kinder	Familienstand	Kirchensteuerabzug Arbeitn.	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde					vom 1979 an bis zum 1979 i. A.						vom 1979 an bis zum 1979 i. A.						vom 1979 an bis zum 1979 i. A.						vom 1979 an bis zum 1979 i. A.		Jahresbetrag	monatlich	wochenentlich	täglich	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde	in Buch- staben:	DM	DM	DM	vom 1979 an bis zum 1979 i. A.		in Buch- staben:	-tausend	-tausend	-hundert	vom 1979 an bis zum 1979 i. A.		a. d. Tätigk. als	v. H. (v. Buchst.)	v. H. (v. Buchst.)	v. H. (v. Buchst.)	vom 1979 an bis zum 1979 i. A.	
Steuerklasse	Zahl der Kinder	Familienstand	Kirchensteuerabzug Arbeitn.	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde																																																			
				vom 1979 an bis zum 1979 i. A.																																																				
				vom 1979 an bis zum 1979 i. A.																																																				
				vom 1979 an bis zum 1979 i. A.																																																				
				vom 1979 an bis zum 1979 i. A.																																																				
Jahresbetrag	monatlich	wochenentlich	täglich	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde																																																			
in Buch- staben:	DM	DM	DM	vom 1979 an bis zum 1979 i. A.																																																				
in Buch- staben:	-tausend	-tausend	-hundert	vom 1979 an bis zum 1979 i. A.																																																				
a. d. Tätigk. als	v. H. (v. Buchst.)	v. H. (v. Buchst.)	v. H. (v. Buchst.)	vom 1979 an bis zum 1979 i. A.																																																				

IV. Besondere Angaben (Zu Eintragungen besteht keine Verpflichtung)

IV. Besondere Angaben (zu Eintragungen besteht keine Verpflichtung)
Steuerfreie Arbeitgeberleistungen; jeweils nur Gesamtbetrag angeben

1) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	2) Verpflegungszuschüsse bei 10/12 stündiger Abwesenheit	3) Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung	4) Arbeitgeberbeitr. z. ges. Rentenvers. o. gleichgest. Aufwendung	5) Ersatzkassenzugehörigkeit der Beschäftigten. Die Ersatzkasse ist verpflichtet, die Kosten für die im vorliegenden Berichtsjahr entstandenen Kosten zu übernehmen.	Unterschrift
DM	DM	DM	DM	DM	
DM	DM	DM	DM	DM	
DM	DM	DM	DM	DM	

V. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1979 (Die Lohnsteuerkarte hat schuldhaft nicht vorgelegen von bis)

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln
des Landes Nordrhein-Westfalen
an Ausbildungsstätten, die zusätzliche
Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne
Ausbildungsverhältnis bereitstellen
(Programm I/78)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 10. 7. 1978 – II/B 3 – 32 – 01

Der förderungsberechtigte Personenkreis gemäß Nr. 2.4
meines RdErl. v. 11. 4. 1978 (MBl. NW. S. 714) wird wie folgt
ergänzt:

1. Jugendliche mit schwachem Abschlußzeugnis der Jahrgänge 1977 und früher, die bis jetzt keinen Ausbildungsort haben,
2. Jugendliche, die einen schulformbezogenen Abschluß nach Abgang von der Schule nachgeholt haben (z. B. im Berufsvorbereitungsjahr, im Berufsgrundschuljahr).

– MBl. NW. 1978 S. 1479

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 48 v. 30. 8. 1978**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 15,- DM, zuzügl. Portokosten)	Seite
2022	7. 8. 1978	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	340

– MBl. NW. 1978 S. 1479.

Nr. 49 v. 31. 8. 1978

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
20305	20. 7. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen	467
20320	18. 8. 1978	Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Polizeivollzugsbeamte	469
20320		Berichtigung des Zweiten Anpassungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (Zweites Landes-anpassungsgesetz zum 2. BesVNG – 2. AnpGNW-2. Bes.VNG –) vom 11. Juli 1978 (GV. NW. 1978 S. 306)	468
	8. 8. 1978	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Entscheidung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	468
	11. 8. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit von Amtsgerichten bei den auf Grund des § 5 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 307) zum 1. Oktober 1978 eintretenden Änderungen der Amtsgerichtsbezirke Lemgo und Oerlinghausen	468

– MBl. NW. 1978 S. 1479.

Nr. 50 v. 5. 9. 1978

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 3,90 DM, zuzügl. Portokosten)	Seite
7134	11. 8. 1978	Verordnung über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungs-techniker (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Vermessungstechniker-APO VermT)	472

– MBl. NW. 1978 S. 1479.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 8 v. 15. 8. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalaufzeichnungen	Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Chemie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 7. 1978	311
Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für landwirtschaftliche Berufsschüler der Berufsschule des Kreises Unna in Werne	Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung in Physik an der Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 7. 1978	314
Erteilung von Unterrichtsstunden durch Lehrhamramtwerter gegen Vergütung. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 10. 1978	Diplomprüfungsordnung für Studierende der Geographie an der Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 11. 7. 1978	318
Deutsch-polnische Schulbuchempfehlungen. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 6. 1978	Diplom-Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 2. 1978	318
Behandlung des Nationalsozialismus im Unterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 7. 1978	Promotionsordnung des Fachbereichs 1 der Gesamthochschule Duisburg - Änderung - Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 6. 1978	318
Erstattung der Kosten für Familienheimfahrten von behinderten Schülern, die Heimsonderschulen außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen müssen. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 7. 1978	Promotionsordnung des Fachbereichs 2 (Erziehungswissenschaft/Psychologie) der Gesamthochschule Duisburg - Änderung - Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 29. 6. 1978	319
Haushaltspläne der privaten Ersatzschulen; hier: Anerkennung der Prämien für Versicherungen im Zuschulverfahren. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 6. 1978	Promotionsordnung des Fachbereichs 3 (Sprach- und Literaturwissenschaften) der Gesamthochschule Duisburg - Änderung - Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 6. 1978	319
Sonderschulwesen; hier: Richtlinien für den Unterricht in der Schule für Erziehungshilfe (Sonderschule). RdErl. d. Kultusministers v. 20. 6. 1978	Promotionsordnung des Fachbereichs 5 (Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft) der Gesamthochschule Duisburg - Änderung - Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 6. 1978	319
Schulfrei aus besonderem Anlaß. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 6. 1978	Promotionsordnung des Fachbereichs 7 (Maschinenbau) der Gesamthochschule Duisburg - Änderung - Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 6. 1978	320
Schülerbetriebspрактиka der Realschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 6. 1978	Promotionsordnung des Fachbereichs 11 (Maschinentechnik I) der Gesamthochschule Siegen - Änderung - Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 6. 1978	320
Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der Realschule. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 6. 1978	Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld - Änderung - Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 4. 7. 1978	320
Richtlinien für den Unterricht in der Realschule. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 7. 1978	Vorläufige Grundordnung der Gesamthochschule Siegen - Änderung - Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 4. 7. 1978	321
Abschlußzeugnisse an Gesamtschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 6. 1978	Diplomprüfungsordnungen für Physik und Geophysik der Universität Münster - Änderung - Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 7. 1978	321
Landessportfest der Schulen 1978. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 7. 1978	Einschreibungssatzung der Fachhochschule Aachen - Änderung - Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 7. 1978	322
Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen-Rennen-Tauchen in Verbänden und in der Schule. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 7. 1978	B. Nichtamtlicher Teil	
Erstattung von Schülerfahrkosten für arbeitslose berufsschulpflichtige Jugendliche, die als Absolventen des Berufsvorbereitungsjahres den Blockunterricht besuchen. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 6. 1978	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	322
Errichtung der Prüfungsämter für die Staatliche Prüfung für Kirchenmusiker und für die Staatliche Prüfung für Musikschullehrer und selbständige Musiklehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 7. 1978	Ausschreibung einer Funktionsstelle an einer Deutschen Auslandschule	324
Genehmigung zur Abhaltung von Erweiterter Ergänzungsprüfungen an der ESEP Middendorf in Lima. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1978	Preisausschreiben „Jugend und Eisenbahn“	324
Anerkennung der Deutschen Schule in der Provinz Málaga/Spanien als Deutsche Auslandschule, die zur Schlüßprüfung führt. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1978	Ungültigkeitserklärung eines Dienstauses. Bek. d. Kultusministers v. 20. 3. 1978	324
II Minister für Wissenschaft und Forschung	Ungültigkeitserklärung eines Dienstauses. Bek. d. Kultusministers v. 20. 3. 1978	324
Personalaufzeichnungen	„Tag der Pädagogen“ bei der „photokino 1978“	324
Einschreibungssatzung der Fachhochschule Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 6. 1978	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. Juli bis 8. August 1978	324
Satzung des Studentenwerkes Essen - Anstalt d. öffentl. Rechts - . Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 7. 1978	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. Juni bis 28. Juli 1978	329
Fortgegendes Prüfungsgesetz nach § 12 FHEG bzw. § 17 GHEG als Übergangsregelungen - 7 Anlagen -. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 5. 1978	C. Anzeigenteile	
Prüfungsordnung für die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung in Mathematik der Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 7. 1978	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	331

- MBl. NW. 1978 S. 1480.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefergriffen vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.